

# Das Gesetzespaket zur Bekämpfung von Hass im Netz

## **Allgemeines:**

Um Hass im Netz unter Rückgriff auf verschiedene juristische Maßnahmen entgegenzuwirken, wurden drei Gesetzesentwürfe erstellt, die bis zum 15.10.2020 in Begutachtung sind und mit 01.01.2021 in Kraft treten sollen.<sup>1</sup> Es handelt sich hierbei um die Entwürfe zum „Kommunikationsplattformen-Gesetz“<sup>2</sup>, zum „Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz“<sup>3</sup> und zum „Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden“<sup>4</sup>. Im Folgenden soll auf die inhaltlichen Hauptgesichtspunkte der jeweiligen Entwürfe eingegangen werden.

## **Das neu geschaffene Kommunikationsplattformen-Gesetz:**

Das neue Kommunikationsplattformen-Gesetz<sup>5</sup> richtet sich an Diensteanbieter (natürliche oder juristische Personen, die eine Kommunikationsplattform betreiben; in § 2 Z 3 ME KoPI-G definiert) und erlegt diesen diverse Pflichten auf. Hier ist insbesondere die Einrichtung eines effektiven und transparenten **Melde- und Überprüfungsverfahrens** für den Umgang mit rechtswidrigen Inhalten nach § 3 ME KoPI-G zu nennen. Als rechtswidrige Inhalte im Sinne des § 2 Z 6 ME KoPI-G gelten Inhalte, die einen oder mehrere der taxativ genannten Tatbestände (ua Terrorismusdelikte, „Cybermobbing“, „Stalking“) erfüllen und nicht gerechtfertigt sind, unabhängig davon, ob der Person, die den Inhalt hochgeladen hat, ein schuldhaftes Verhalten vorzuwerfen ist. Das Meldeverfahren muss so ausgestaltet sein, dass Nutzer der Plattform mittels leicht auffindbarer, ständig verfügbarer und einfach handhabbarer Funktionalitäten auf der Plattform Inhalte mitsamt den für eine Beurteilung erforderlichen Angaben dem Diensteanbieter melden können (§ 2 Abs 2 Z 1 ME KoPI-G), eine Erklärung erhalten, wie mit ihrer Meldung verfahren wird und was das Ergebnis des betreffenden Verfahrens war (§ 2 Abs 2 Z 2 ME KoPI-G), sowie unverzüglich über die wesentlichen Entscheidungsgründe zur Erledigung der betreffenden Meldung einschließlich des allfälligen Zeitpunkts einer Entfernung oder Sperrung in Kenntnis gesetzt werden. Letztere Information hat auch jener Nutzer zu erhalten, der den betreffenden Inhalt hochgeladen hat (§ 2 Abs 2 Z 3 ME KoPI-G). Außerdem hat der Diensteanbieter dafür Sorge zu tragen, dass offensichtlich rechtswidrige Inhalte innerhalb von 24 Stunden ab Eingang der Meldung entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird (§ 2 Abs 3 Z 1 lit a ME KoPI-G); sollte es zur Frage der Rechtswidrigkeit einer genaueren Überprüfung bedürfen, so ist der Inhalt spätestens innerhalb von 7 Tagen zu entfernen bzw. der Zugang dazu zu sperren (§ 2 Abs 3 Z 1 lit b ME KoPI-G). Nach § 2 Abs 4 ME KoPI-G hat der Diensteanbieter auch ein Verfahren zur Überprüfung der Entscheidung über die Sperrung/Löschung eines Inhalts zu implementieren. Zur Einleitung dieses Überprüfungsverfahrens antragsberechtigt ist im Falle des Unterlassens der Sperrung/Löschung eines Inhalts jener Nutzer, der die Meldung abgegeben hat (§ 2 Abs 4 Z 1 ME KoPI-G); im Falle der erfolgten

---

<sup>1</sup> Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens siehe zB § 14 ME KoPI-G; § 1503 Abs 15 ABGB, § 123 JN und § 619 ZPO idF ME HiNBG; § 55 Abs 11 MedienG idF ME MBHiNG, § 514 Abs 46 StPO idF ME MBHiNG und Art 4 des ME zum Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (im Folgenden „MBHiNG“ genannt).

<sup>2</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME\\_00049/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00049/index.shtml).

<sup>3</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME\\_00048/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00048/index.shtml).

<sup>4</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME\\_00050/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00050/index.shtml).

<sup>5</sup> 49/ME 27. GP.

Sperrung/Löschung umgekehrt jener Nutzer, der den Inhalt hochgeladen hat (§ 2 Abs 4 Z 2 ME KoPI-G).

Die Diensteanbieter unterliegen gegenüber der Aufsichtsbehörde einer **Berichtspflicht**, wobei sich die Häufigkeit der Berichte nach der Anzahl der registrierten Nutzer richtet (§ 4 ME KoPI-G). Außerdem hat der Diensteanbieter zur Sicherstellung der Erreichbarkeit und für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes einen **verantwortlichen Beauftragten** zu bestellen (§ 5 ME KoPI-G). § 6 ME KoPI-G regelt die entsprechende Durchsetzung für den Fall, dass der Diensteanbieter seiner Verpflichtung zur Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nicht nachkommt.

§ 7 ME KoPI-G normiert ein spezielles **Beschwerdeverfahren**. Demnach können sich Nutzer bei Beschwerden über die Unzulänglichkeit des Meldeverfahrens nach § 3 Abs 2 Z 1 bis 3 leg cit, über die Unterlassung einer Information nach § 3 Abs 3 Z 2 leg cit oder die Unzulänglichkeit des Überprüfungsverfahrens nach § 3 Abs 4 leg cit an die Beschwerdestelle wenden. Voraussetzung für die Anrufung der Beschwerdestelle ist, dass sich der Nutzer zuvor an den Diensteanbieter gewandt hat und entweder von diesem keine Antwort erhalten hat oder die beiden Streitparteien keine Beilegung der Streitigkeit erreichen konnten (§ 7 Abs 1 KoPI-G). Die Beschwerdestelle hat über die anhängig gemachten Fälle jährlich einen Bericht zu erstellen; außerdem hat sie der Aufsichtsbehörde monatlich eine Zusammenfassung über Anzahl, Art und Inhalt der von ihr erledigten und der neuen Beschwerdefälle zur Verfügung zu stellen (§ 7 Abs 3 ME KoPI-G). Der Kommunikationsbehörde Austria kommt die Funktion als Aufsichtsbehörde (§ 8 Abs 1 ME KoPI-G) und der RTR-GmbH die Funktion der Beschwerdestelle zu (§ 8 Abs 2 ME KoPI-G).

Nach § 9 Abs 1 ME KoPI-G hat die Aufsichtsbehörde bei mehr als fünf begründeten Beschwerden während eines Monats ein **Aufsichtsverfahren** einzuleiten. Gelangt die Aufsichtsbehörde aufgrund der Häufigkeit und Art der Beschwerden oder aufgrund der Ergebnisse bisheriger Aufsichtsverfahren zur Ansicht, dass die vom Diensteanbieter ergriffenen Maßnahmen mangelhaft sind oder kommt sie unabhängig von Beschwerden entweder aufgrund einer Mitteilung der Beschwerdestelle oder aufgrund eigener vorläufigen Einschätzung zur Auffassung, dass die in diesem Bundesgesetz normierten Pflichten schwerwiegend verletzt werden, hat die Aufsichtsbehörde dem Diensteanbieter entweder mit Bescheid aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden (§ 9 Abs 2 Z 1 ME KoPI-G), oder gegen diesen eine Geldbuße zu verhängen – Letzteres dann, wenn gegen einen Diensteanbieter bereits mehr als einmal ein Bescheid ergangen ist oder wenn der Diensteanbieter einem Bescheid nicht entspricht (§ 9 Abs 2 Z 2 ME KoPI-G).

Als Sanktionen bei Verstößen gegen dieses Gesetz sind **Geldbußen** gegen den Diensteanbieter (§ 10 ME KoPI-G) und **Geldstrafen** gegen den verantwortlichen Beauftragten (§ 11 ME KoPI-G) vorgesehen.

### ***Das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz:***

Das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz<sup>6</sup> bringt diverse zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen mit sich. So erfolgen ua **Änderungen im ABGB**. So wird im neuen § 17a ABGB idF ME HiNBG die Wahrnehmung der Persönlichkeitsrechte festgelegt. Hierbei wird an bereits anerkannten Grundsätzen festgehalten, wonach Persönlichkeitsrechte nicht übertragbar sind (Abs 1 leg cit), diese aber nicht mit dem Tod enden (Abs 3 leg cit). § 20 ABGB idf ME HiNBG normiert nun erstmals einen Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Bei beiden Normen

---

<sup>6</sup> 48/ME 27. GP.

handelt es sich im Wesentlichen um die gesetzliche Positivierung der bisherigen Rechtsprechung bzw der einhelligen Rechtsansicht.<sup>7</sup> Neu ist allerdings die in § 20 Abs 2 ABGB idF ME HiNBG vorgesehene Aktivlegitimation des Arbeitgebers.<sup>8</sup> Danach kann er selbst einen eigenen Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung geltend machen, wenn sein Arbeit- oder Dienstnehmer in einem Medium im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit in seinem Ansehen oder seiner Privatsphäre verletzt wurde und dieses Verhalten geeignet ist, das Ansehen des Arbeit- oder Dienstgebers zu schädigen oder dessen Möglichkeiten, den Arbeits- oder Dienstnehmer einzusetzen, nicht unerheblich zu beeinträchtigen. § 20a ABGB idF ME HiNBG normiert die bisher bereits in der Rechtsprechung anerkannten Grundsätze zur Rechtfertigung einer Persönlichkeitsrechtsverletzung bzw zur damit im Zusammenhang stehenden Interessensabwägung.<sup>9</sup> § 1328a Abs 2 ABGB wird um einen Satz erweitert, der einen immateriellen Schadenersatz bei Verletzung der Privatsphäre über ein elektronisches Kommunikationsnetz ermöglicht.<sup>10</sup>

Außerdem kommt es zur Einführung des neuen § 549 ZPO idF ME HiNBG. Dabei handelt es sich um ein **Mandatsverfahren** wegen Verletzungen der Menschenwürde in einem elektronischen Kommunikationsnetz. Demnach hat das Gericht in Rechtstreitigkeiten über Klagen, in denen ausschließlich Ansprüche auf Unterlassung wegen Verletzung der Menschenwürde in einem elektronischen Kommunikationsnetz geltend gemacht werden, auf Antrag der klagenden Partei ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Vernehmung der beklagten Partei einen Unterlassungsauftrag zu erlassen, wenn sich die behauptete Rechtsverletzung aus den Angaben in der Klage schlüssig ableiten lässt (Abs 1 leg cit). Abs 4 leg cit sieht die Möglichkeit der vorläufigen Vollstreckbarkeit vor. Für dieses neue Mandatsverfahren soll das BG sachlich zuständig sein (§ 49 Abs 2 Z 6 JN idF ME HiNBG) und der Betrag von 5000 Euro wird als Streitwert angenommen (§ 59 Abs 2 JN idF ME HiNBG).

### ***Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden:***

Zunächst bringt dieser Gesetzesentwurf<sup>11</sup> **Änderungen im Besonderen Teil** des StGB mit sich. Nach Abs 1 des § 107c (Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems; nach der geltenden Fassung „fortgesetzte“ Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems) macht sich strafbar, wer im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems in einer Weise, die geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, Verletzungen der Ehre einer Person (Z 1 leg cit) oder Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung (Z 2 leg cit) für eine größere Zahl von Menschen für eine längere Zeit wahrnehmbar macht (§ 107c Abs 1 StGB idF ME MBHiNG). Abs 2 leg cit nennt den Tatzeitraum von mehr als einem Jahr (zusätzlich zum bisher ebenso normierten qualifizierenden Umstand des Selbstmordes bzw Selbstmordversuchs) als qualifizierendes Merkmal (§ 107c Abs 2 StGB idF ME MBHiNG).

Nach dem neuen § 120a StGB (Unbefugte Bildaufnahmen) macht sich strafbar, wer absichtlich eine Bildaufnahme der Genitalien, der Schamgegend, des Gesäßes, der weiblichen Brust oder der diese Körperstellen bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person, die diese Bereiche durch Bekleidung oder vergleichbare Textilien gegen Anblick geschützt hat oder sich in einem gegen Einblick besonders

---

<sup>7</sup> 48/ME 27. GP. Erläut 1 ff.

<sup>8</sup> 48/ME 27. GP. Erläut 4.

<sup>9</sup> 48/ME 27. GP. Erläut 5.

<sup>10</sup> 48/ME 27. GP. Erläut 6.

<sup>11</sup> 50/ME 27. GP.

geschützten Raum befindet, ohne deren Einwilligung herstellt (§ 120a Abs 1 StGB idF ME MBHiNG). Nach Abs 2 leg cit macht sich ebenso strafbar, wer eine durch eine Tat nach Abs 1 hergestellte Bildaufnahme einem Dritten zugänglich macht oder veröffentlicht (§ 120a Abs 2 StGB idF ME MBHiNG). Damit soll das „Upskirting“ unter Strafe gestellt werden.<sup>12</sup>

§ 283 Abs 1 Z 2 StGB wird dergestalt neu formuliert, dass auch Beschimpfungen, die die Einzelperson wegen der Zugehörigkeit zu einer Gruppe in der Menschenwürde verletzen, erfasst sind, und nicht nur solche, die sich lediglich auf die Gruppe beziehen (§ 283 Abs 1 Z 2 StGB idF ME MBHiNG).<sup>13</sup>

Dieser Gesetzesentwurf führt auch zu **Änderungen im MedienG**. So werden die Entschädigungstatbestände (§§ 6 ff MedienG) neu gegliedert, indem die Kriterien für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung aus den einzelnen Tatbeständen herausgelöst und für alle Tatbestände gemeinsam in § 8 MedienG geregelt werden.<sup>14</sup> In § 8 Abs 1 MedienG wird ebenso die Ober- und Untergrenze für die Entschädigung adaptiert: So wird die Untergrenze mit 100 Euro und die Obergrenze grundsätzlich mit 40.000 Euro beziffert; dieser Betrag kann allerdings überschritten werden und eine Entschädigung bis zu 100.000 Euro möglich sein, wenn die Voraussetzungen der besonders schwerwiegenden Auswirkungen der Veröffentlichung und des besonders schwerwiegenden Verstoßes gegen die gebotene journalistische Sorgfalt vorliegen (§ 8 Abs 1 MedienG idF MBHiNG). Die Kriterien für die Bestimmung der Entschädigung in § 8 Abs 1 MedienG werden um den Veröffentlichungswert und um die Zahl der Endnutzer, die die Veröffentlichung aufgerufen haben, erweitert.<sup>15</sup>

Außerdem wird der in § 7a MedienG vorgesehene Identitätsschutz, der insb Opfer von Straftaten, Verdächtige und Verurteilte erfasst, im neuen Abs 1a leg cit auf Angehörige von Opfern sowie auf Zeugen in Strafverfahren ausgedehnt, soweit die Veröffentlichung von Name oder Bild betroffen ist (§ 7a Abs 1 MedienG idF MBHiNG).<sup>16</sup>

Bezüglich § 8a Abs 2 MedienG wird vorgeschlagen, die Frist zur Geltendmachung der Entschädigungsansprüche für emotional besonders betroffene Personen von sechs Monaten auf ein Jahr zu verlängern.<sup>17</sup>

§ 32 MedienG erfährt eine Änderung dahingehend, dass bei abrufbaren periodischen elektronischen Medien die Verjährung erst mit Ende der Abrufbarkeit zu laufen beginnt (§ 32 MedienG idF MBHiNG) – also erst dann, wenn die Mitteilung oder Darbietung gelöscht wird.<sup>18</sup>

Außerdem wird eine neuer § 33a MedienG geschaffen, der die Einziehung wegen Beeinträchtigung des Arbeit- oder Dienstgebers ermöglicht und eine ähnliche Ausgestaltung erfährt wie der vorgeschlagene § 20 Abs 2 ABGB.<sup>19</sup>

Sollte der Medieninhaber seinen Sitz im Ausland haben oder aus anderen Gründen nicht belangt werden, so kann nach dem neuen § 36b MedienG dem Hostingdiensteanbieter die Löschung der betreffenden Stellen der Website oder die Veröffentlichung der Teile des Urteils aufgetragen werden (§ 36b MedienG idF MBHiNG).

---

<sup>12</sup> 50/ME 27. GP. Erläut 2 und 5 f.

<sup>13</sup> 50/ME 27. GP. Erläut 7.

<sup>14</sup> 50/ME 27. GP. Erläut 7.

<sup>15</sup> 50/ME 27. GP. Erläut 8.

<sup>16</sup> 50/ME 27. GP. Erläut 9.

<sup>17</sup> 50/ME 27. GP. Erläut 9.

<sup>18</sup> 50/ME 27. GP. Erläut 11.

<sup>19</sup> 50/ME 27. GP. Erläut 12.

§ 41 Abs 5 MedienG wird so formuliert, dass der neue § 71 StPO auf das Verfahren aufgrund einer Privatanklage anzuwenden ist.<sup>20</sup> § 41 MedienG wird um einen neuen Abs 8 erweitert, der die neue psychosoziale und juristische Prozessbegleitung (§ 66b StPO) auf Verfahren nach dem Mediengesetz für anwendbar erklärt.<sup>21</sup>

Außerdem erfährt auch die **StPO Änderungen** durch den gegenständlichen Entwurf. So wird die Möglichkeit der Gewährung von Prozessbegleitung auf Opfer bestimmter weiterer Straftaten und auf minderjährige Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum erweitert. Im Zuge dessen werden die Regelungen zur Prozessbegleitung – unter Entfall der bisher einschlägigen Normen – in einem neuen § 66b StPO zusammengefasst.<sup>22</sup>

Die neue Formulierung des § 71 StPO wird dem Opfer der Privatanklagedelikte nach § 111 und § 115 StGB, sofern die Tat im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurden, die Möglichkeit eröffnen, bei Gericht einen Antrag auf Anordnung der Ermittlungsmaßnahmen nach § 76a, § 110, § 115 oder § 135 StPO zur Ausforschung des Beschuldigten oder zur Sicherung von Beweisen oder vermögensrechtlichen Anordnungen zu stellen (§ 71 Abs 1 StPO idF MBHiNG). Bei Privatanklagedelikten, die im Internet oder in den sozialen Medien begangen werden, ist der Täter nämlich regelmäßig unbekannt. Nach der derzeit geltenden Fassung des § 71 StPO kann mangels verfügbarer Ermittlungsmaßnahmen zur Ausforschung des Täters weder eine Privatanklage noch eine Anordnung nach § 445 StPO erbracht werden. Die vorgeschlagene Neufassung des § 71 StPO soll daher gezielt Opfern von Hass im Netz die Rechtsdurchsetzung erleichtern.<sup>23</sup>

Die Pflicht zur Auskunft über Stamm- und Zugangsdaten nach § 76a StPO wird auf „sonstige Diensteanbieter“ im Sinne des § 3 Z 2 ECG erweitert (§ 76a StPO idF ME MBHiNG). Aufgrund einer Entscheidung des EuGH, in welcher er festgestellt hat, dass ein internetbasierter E-Mail-Dienst, der keinen Internetzugang vermittelt (wie der von Google erbrachte Dienst Gmail) keinen „elektronischen Kommunikationsdienst“ darstellt, ist fraglich, inwiefern Internetdienste (insb OTT-Dienste, wo kein traditioneller Internet-Service-Provider involviert ist, wie WhatsApp, Youtube, etc) vom geltenden § 76a StPO erfasst sind. Um dieser Unsicherheit zu begegnen, soll § 76a StPO die „sonstigen Diensteanbieter“ ausdrücklich nennen.<sup>24</sup>

Außerdem wird vorgeschlagen, dass das Kostenrisiko des Privatanklägers in Strafverfahren wegen § 111 StGB und § 115 StGB im Hinblick auf die Kosten dieses Strafverfahrens zur Gänze entfallen soll (§§ 390 Abs 1, 390a Abs 1, 393 Abs 4a StPO idF ME MBHiNG). Damit soll die Verfolgung von Hass-im-Netz-Delikten erleichtert und dem Betroffenen Bedenken im Zusammenhang mit allfälligen Kostenfolgen genommen werden.<sup>25</sup>

---

<sup>20</sup> 50/ME 27. GP. Erläut 13.

<sup>21</sup> 50/ME 27. GP. Erläut 13 f.

<sup>22</sup> 50/ME 27. GP. Erläut 14.

<sup>23</sup> 50/ME 27. GP. Erläut 15 f.

<sup>24</sup> 50/ME 27. GP. Erläut 16 f.

<sup>25</sup> 50/ME 27. GP. Erläut 17.